



Tarifverordnung der Feuerwehr Thayngen

Gesetzeshinweis

Gestützt auf Art. 27, 28 und 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz BSG) des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2003, auf § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung BSV) des Kantons Schaffhausen vom 14. Dezember 2004 und auf Art. 48 und 49 der Feuerwehrrverordnung der Feuerwehr Thayngen, erlässt die Feuerwehr Thayngen folgende Tarife für kostenpflichtige Einsätze.

1. Begriffe

1.1 Kostenpflichtige Einsätze

¹Die Gemeinde trägt die Kosten für die Hilfeleistung der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung auf ihrem Gebiet. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und 29 des Brandschutzgesetzes.

²Für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ausserhalb des Einsatzgebietes werden gegenüber einer anderen Gemeinde ausschliesslich Sold, Material- und Wiederbereitstellungskosten verrechnet.

³Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistung Dritter infolge von Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher gemäss Pkt. 2.7 zu bezahlen.

⁴Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung nicht versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet.

- | | |
|--|-----------------------|
| a) bei Verkehrsunfällen: | dem Verursacher |
| b) bei Fahrzeugbränden: | dem Fahrzeughalter |
| c) bei Wasserschäden in Gebäuden, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden: | dem Gebäudeeigentümer |
| d) bei Aufräumarbeiten: | dem Eigentümer |
| e) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen: | dem Veranstalter |
| f) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folge eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalles sind: | dem Auftraggeber |
| Ausgenommen sind Einsätze im Auftrag des Rettungsdienstes der Spitäler Schaffhausen für Personenrettungen mit oder ohne Autodrehleiter. Diese werden verrechnet: | dem Patienten |

1.2 Nicht kostenpflichtige Einsätze

Die Feuerwehr verrechnet keine Kosten, die aus einem Einsatz auf dem Gebiet der Freiwilligen Feuerwehr Gottmadingen (Deutschland) entstehen.

2. Verrechnungsansätze

2.1 Allgemeines

¹Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Abschluss der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Materials. Es können nur diejenigen Fahrzeuge, Anhänger und Aggregate etc. verrechnet werden, welche tatsächlich im Einsatz standen.

²Es werden nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit ist eine Stunde.

³Eine allfällige Mehrwertsteuer (MwSt) ist in den folgenden Ansätzen nicht inbegriffen.

2.2 Fahrzeugkosten

	Grundgebühr pro Einsatz	Gebühr pro Einsatzstunde
Autodrehleiter (ADL)	CHF 400.00	CHF 200.00
Tanklöschfahrzeug	CHF 300.00	CHF 150.00
Rüstfahrzeug	CHF 300.00	CHF 150.00
Schlauchverleger	CHF 300.00	CHF 150.00
Logistikfahrzeug	CHF 150.00	CHF 75.00
Fahrzeuge bis 3.5 to	CHF 80.00	CHF 40.00
Anhänger	CHF 20.00	CHF 10.00
ADL Pauschal bei Personenbergung für den Rettungsdienst	CHF 450.00	
Landwirtschaftliche Fahrzeuge	Gemäss FAT-Liste	

2.3 Geräte- und Materialkosten

Löschwasserpumpe	CHF 80.00	CHF 40.00
Motorspritze Typ II	CHF 50.00	CHF 25.00
Tauchpumpen bis 1000 l / Min.	CHF 15.00	CHF 5.00
Tauchpumpen mit mehr als 1000 l / Min.	CHF 30.00	CHF 10.00
Wassersauger	CHF 15.00	CHF 5.00
Notstromaggregate bis 4 kVA	CHF 20.00	CHF 10.00
Notstromaggregate von 4 bis 10 kVA	CHF 30.00	CHF 10.00
Notstromaggregate mit mehr als 10 kVA	CHF 40.00	CHF 10.00
Lüfter	CHF 40.00	CHF 10.00
Wärmebildkamera	CHF 50.00	CHF 20.00
Kettensäge	CHF 40.00	CHF 10.00
Rettungssäge	CHF 50.00	CHF 20.00
Landwirtschaftliche Geräte	Gemäss FAT-Liste	

2.4 Personalkosten

Einsatz der Feuerwehrleute	Person pro Stunde	CHF	50.00
Einsatz der Feuerwehrleute bei Unterstützung Rettungsdienst für Bergungen von Personen pauschal pro Einsatz ohne ADL		CHF	200.00
Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten:	Person pro Stunde	CHF	40.00

2.5 Verpflegung

Erste Verpflegung nach einer Mindesteinsatzdauer von 3 Stunden	max.	CHF	12.00/Person
Zweite Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden	max.	CHF	25.00/Person

2.6 Material, Ausrüstung und Drittfahrzeuge

Der Einsatz von Ausrüstung, Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Öl-binder, Sand und Sandsäcke etc.) und Drittfahrzeuge sowie allfällige Reparaturen durch Dritte sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 Prozent Umtriebsentschädigung zu verrechnen.

2.7 Fehlalarme

Bei Neuinstallationen von Brandmelde-, Sprinkler- und Gasmeldeanlagen sind im ersten Betriebsjahr die ersten beiden Fehlalarme unentgeltlich. Es werden verrechnet

ab dem dritten Fehlalarm im ersten Betriebsjahr	CHF	500.00
für jeden Fehlalarm ab dem zweiten Betriebsjahr	CHF	800.00

2.8 Widerrechtliche und fahrlässige Alarmer

Personen, die den Einsatz der Feuerwehr widerrechtlich und fahrlässig veranlassen, werden für alle anfallenden Kosten des Einsatzes schadenersatzpflichtig.

3. Verfügungen / Rechnungsstellung

¹Die Feuerwehrkommission erlässt über die Schadenersatzpflicht eine Verfügung. Sie wendet dabei die Art. 50 ff des Obligationenrechts sinngemäss an.

²Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Kommando der Feuerwehr.

4. Rechtsmittel

¹Einsprachen gegen die Rechnungsstellung und/oder die Höhe der Verrechnungsansätze sind innert 20 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

5. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten werden die Tarifbestimmungen in der Feuerwehrrordnung der Einwohnergemeinde Thayngen vom 01.01.2007 ersetzt.

6. Inkrafttreten

Diese Tarifverordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

7. Genehmigungsbeschluss

Vom Gemeinderat genehmigt am 26.11.2013

Im Namen des Gemeinderates



Der Präsident:
Philippe Brühlmann



Der Gemeinderatsschreiber:
Nikolaus Bättig